



Brüssel, den 5. März 2021  
(OR. en)

6664/21

MI 126  
ENT 34  
CONSUM 50  
SAN 101  
ECO 30  
ENV 111  
CHIMIE 19

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 5627/21 + ADD 1 - D071191

Betr.: Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung und Berichtigung  
des Anhangs II und zur Änderung der Anhänge III, IV und VI der Verordnung (EG)  
Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel  
- Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Die Kommission hat dem Rat am 25. Januar 2021 den eingangs genannten Verordnungsentwurf zur Änderung bestimmter Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 vorgelegt<sup>1</sup>. Gemäß deren Artikel 15 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 31 Absatz 1 ist die Verwendung von Stoffen, die gemäß Teil 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008<sup>2</sup> als CMR-Stoffe (krebsfördernd) eingestuft sind, in kosmetischen Mitteln verboten, jedoch in Ausnahmefällen erlaubt.

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59); aktuelle konsolidierte Fassung: 03/12/2020.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1-1355) (aktuelle konsolidierte Fassung: 14/11/2020).

Die Kommission erlässt die erforderlichen Maßnahmen nach dem in Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle.

2. Nach dem Verfahren der Artikel 5 und 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates werden diese Maßnahmenentwürfe, bevor sie von der Kommission förmlich angenommen werden, dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung vorgelegt. Lehnen weder das Europäische Parlament noch der Rat die von der Kommission geplanten Maßnahmen ab, so erlässt die Kommission den Verordnungsentwurf.
3. Am 21. Januar 2021 stimmte der gemäß der REACH-Verordnung<sup>3</sup> eingesetzte Ausschuss gemäß Artikel 5a Absatz 2 des oben genannten Beschlusses des Rates für den Maßnahmenentwurf.
4. Die Delegationen wurden am 25. Januar 2021 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 26. Februar 2021 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen Ablehnungsgrund geltend gemacht.
5. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung des Verordnungsentwurfs (Dok. ST 5627/21 + ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache bestätigt.

---

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).